

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.141.520

Wien, 18. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 419/J vom 21. Februar 2025 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Fragen 1-2

1. *Gab es im Zusammenhang mit den „Firmen“, die durch die FMA mit „Investorenwarnungen“ identifiziert wurden, seit dem 1. Jänner 2020 Beschwerden an das für die Finanzwirtschaft und das Bankenwesen zuständige Bundesministerium für Finanzen (BMF)?*

2. *Wenn ja, in welcher Anzahl wann und mit welchen Konsequenzen bzw. Hilfestellungen für die Beschwerdeführer durch das BMF?*

Das Bundesministerium für Finanzen ist weder für die „Finanzwirtschaft“ noch für das „Bankwesen“ zuständig. Die Aufsichtszuständigkeit liegt bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Weder direkt, in der Anfragendatenbank, in der Beschwerdedatenbank noch im Wege des Bürgerservice gingen Beschwerden über Firmen zu, die in der Präambel zu der Anfrage angeführt sind.

Zu Frage 3

Welche Schlussfolgerung zieht das BMF bzw. ziehen Sie als zuständiger Finanzminister aus den „Investorenwarnungen“ der FMA im Hinblick auf die Verschärfung der österreichischen bzw. in der EU geltenden einschlägigen rechtlichen Grundlagen für die Finanzwirtschaft und das Bankenwesen?

Die FMA hat die Befugnis, die Öffentlichkeit über die Investorenwarnung zu informieren, dass eine bestimmte Anbieterin oder ein bestimmter Anbieter zu bestimmten Finanzdienstleistungen nicht berechtigt ist. Solche Investorenwarnungen werden auf der Startseite der FMA veröffentlicht und sind in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform einsehbar. Sie sind ein effizientes Mittel, wenn unerlaubte Anbieterinnen und Anbieter schwer ausfindig gemacht und behördlich nur sehr schwer verfolgt werden können (weil sie beispielsweise über keinen Sitz im Inland verfügen) oder wenn Gefahr für Anlegerinnen und Anleger droht.

Eine Warnmeldung erfolgt nach einem sorgfältigen Ermittlungsverfahren. Die FMA warnt vor Unternehmen, bei denen der Verdacht unerlaubter Tätigkeit besteht, nämlich das Angebot von Finanzdienstleistungen, ohne dazu berechtigt zu sein und ohne unter der Aufsicht der FMA zu stehen.

Auch wenn es noch keine Warnmeldung gibt, bedeutet das nicht automatisch, dass es sich um ein seriöses Unternehmen handelt.

Daher ist es ratsam, auch die Unternehmensdatenbank der FMA zu nutzen. Darin sind alle in Österreich zugelassenen Finanzunternehmen verfügbar, wie Banken und Versicherungen. Nur in dieser Datenbank aufscheinende Unternehmen haben eine Berechtigung, bestimmte Dienstleistungen im Finanzbereich zu erbringen und werden von der FMA entsprechend kontrolliert.

Verschärfungen der österreichischen bzw. der europäischen Rechtslage, wie z.B. durch die Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Kryptowerte, sind in allen Marktsegmenten wichtig, in denen die Transparenz bisher unzureichend ist und in denen Anlagebetrug ein wachsendes Problem darstellt. Nicht erreichbar sind damit allerdings

unseriöse Anbieterinnen und Anbieter aus Drittstaaten. Hier sind Investorenwarnungen der einzige Weg, um Anlegerinnen und Anleger bestmöglich zu schützen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

